

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße <ul style="list-style-type: none">• Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB• Öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen	2 - 7
2.	Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt - Kindertageseinrichtung Ringstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB• Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit• Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 172 „Herten-Westerholt, Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“	8 - 12
3.	Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege	13 -16

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **01/2014**
Ausgabebetrag: **16.01.2014**

Redaktion: FB 1.1 Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße, im Zusammenhang eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 14.01.2014



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße

- Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB
- Öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

-
1. Der geänderte Entwurf zum Bauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.
 2. Während der Auslegungsfrist, die gemäß § 4a Absatz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt wird, können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.
-

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB wird der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die verkürzte Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage 3 aufgelistet.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Auslegung findet vom 23.01.2014 bis einschließlich 06.02.2014 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

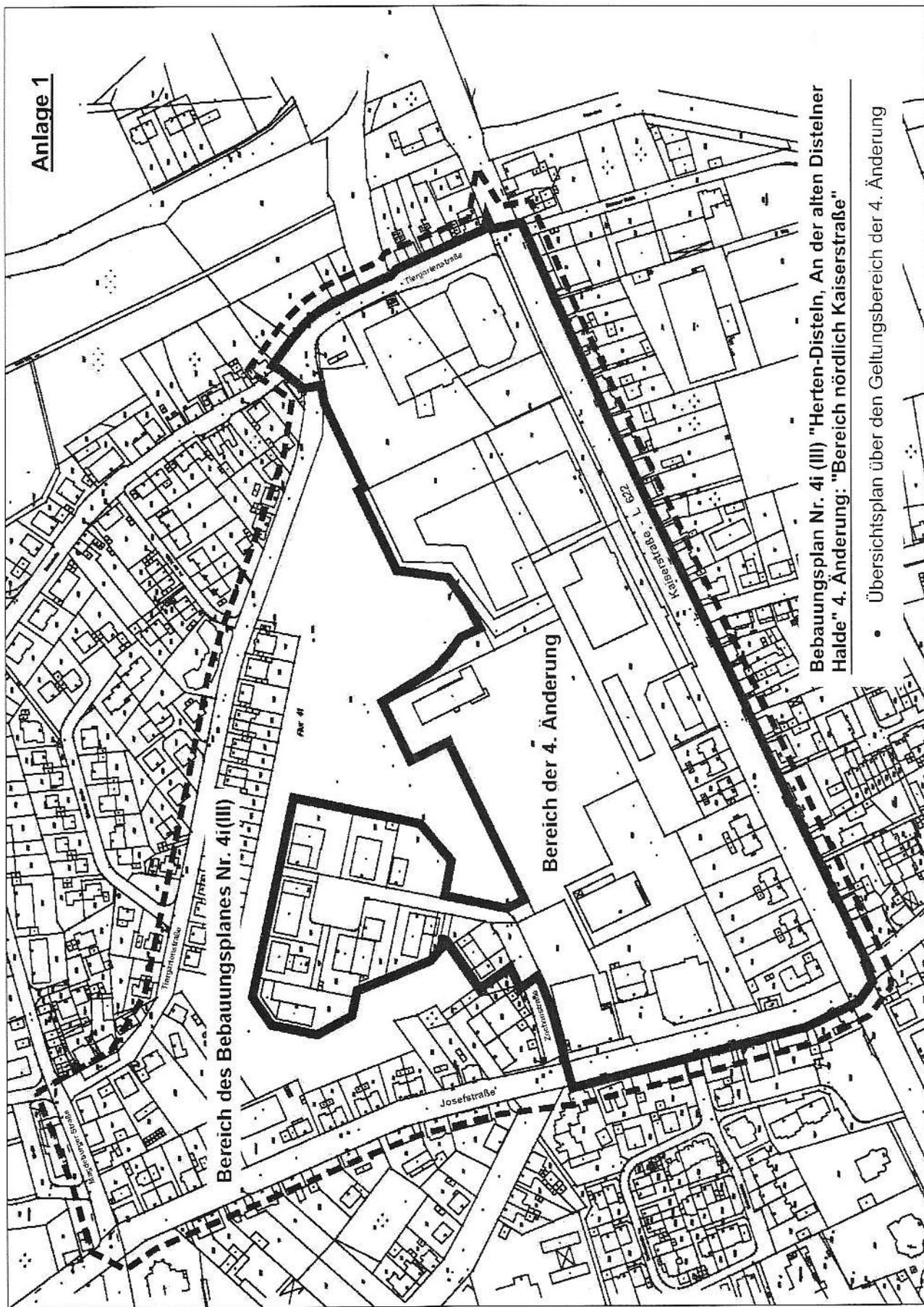
Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 14.01.2014


Bürgermeister

Anlage 1



Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4.
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur		Flurstück	
41	54		843
	496		845
	520		846
	571		847
	574		848
	575		849
	593		850
	594		851
	596		852
	606		853
	614		855
	616		856
	617		857 tlw.
	618 tlw.		863 tlw.
	683		872
	718		874
	731		875
	734		880
	741 tlw.		881 tlw.
	763		882 tlw.
	764		883
	765		906
	766		907
	767		912
	768		913 tlw.
	771		998
	776		
	782		
	784		
	785		
	786		
	787		
	798		
	826		
	839		
	841		

Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Stellungnahme des Büro Grünkonzept zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, Umweltbelange im Rahmen der Begründung (Versiegelung, Artenschutz, Entwässerung/Grundwasserschutz, Altlasten und Schachtstandorte)
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	-
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm, Altlasten- und Schachtstandorte
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm, Altlasten- und Schachtstandorte
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	-
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Altlastenkataster
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	-
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	-

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtungen Ringstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 2) aufgeführt. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Aufstellungsbeschlusses ist in einem Übersichtsplan (Anlage 3) abgebildet.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 27.11.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 10. DEZ. 2013



Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 184

„Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“

- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 172 „Herten-Westerholt, Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist ein Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt – Kindertageseinrichtung Ringstraße“ im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
 2. Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
 3. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 172 „Herten-Westerholt, Bergarbeitersiedlung nördlich der Zeche Westerholt“ wird aufgehoben.
-

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Herten, den 18. DEZ. 2013



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 184
„Herten-Westerholt - Kindertageseinrichtung Ringstraße“

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 184
„Herten-Westerholt - Kindertageseinrichtung Ringstraße“

Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans

Gemarkung Westerholt, Flur 3

Flurstücke: 183, 184, 185

Gemarkung Herten, Flur 129

Flurstücke: 177,

398, 399,

400, 401, 443, 444, 445, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459,

460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475,

476, 477, tlw. 487

Bebauungsplan Nr. 172

„Herten-Westerholt, Bergarbeitersiedlung, nördlich der Zeche Westerholt“

Aufhebung Aufstellungsbeschluss/Übersicht Plangebiet



Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr. Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Postadresse Zentraler Betriebshof Herten, Friedhofsverwaltung, Zum Bauhof 5, 45701 Herten oder mündlich zur Niederschrift am Zentralen Betriebshof einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass, falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Beber	93	1129
Broda	85 a	162
Czikalo	82 a	113
Dallmann	99	310
Dörnbrack	98 a	701
Dudek	97	347
Feldhaus	98 a	1257
Freitag	85 a	159
Fylax	98 a	737
Gawlick	97	597
Geyer	97	40
Giera	97	564
Gorczak	97	30
Hampel	93	562
Harazim	74	35
Helbig	97	770
Hülsmann	74	104
Iwanow	97	695
Janczak	93	1122
Janczyk	85 a	443
Kalender	85	34
Kopner	2	4
Koppetsch	85 a	319
Lolies	98 a	606
Lotze	99	335
Luczak	85 a	29
Maack	98 a	567
Meißner	28	41
Meisterernst	81 a	37
Meßmann	98	543
Müller	98	134
Olhofer	98	162
Pawlasczyk	93	803
Pöhler	74	70
Powels	98 a	669
Schäfer	98	122
Schäfer	97	20
Schiller	98 a	571
Schönmacher	87	875
Schwanitz	85 a	164
Seidler	84	50

Selke	98 a	639
SIMON	84	20
Sonnwald	98 a	596
Stanischewski	94	475
Temmen	57 a	28
Thiel	98	184
Urbigkeit	74	97
Verwiebe	95	474
Wagner	83 a	130
Wahle	28	9
Wawrzeniez	96	1374
Zagray	97	50
Zarske	98	182
Zbawiony	98	521
Zekoll	97	97

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bartkewitz	66 a	37
Diessner	97	830
Grauer	97	563
Kentrup	66 a	14
Kerschbaumer	97	79
Notz	63 a	11
Rösler	97	143
Scherschel	97	1500
Schneevoigt	80	103
Schulte	63 a	69
Semmeleit	97	855
Stanke	40	25
Szczepanski	97	1926
Szczepanski	97	613
Ziehfrend	57	37

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bittner	F4	265
Böhm	F16	194
Brandt	F18	436
Cernik	F9	147
Förster	F13	211
Girod	F1	116
Goßen	F10	16
Grützner	F4	353

Hibbeln	F10	349
Ihling	F3	275
Klimmeck	F18	518
Krümmel	F4	417
Lelgemann	F8	469
Löring	F18	413
Pöhl	F15	87
Reiß	F16	411
Ruda	F14	269
Schwanke	F4	333
Thies	F2	93
Walbaum	F4	281
Walbaum	F16	265
Ziemer	F2	299

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.05.2014** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.09.2013 nicht mehr.